OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607644/9/RW**

Datum: **Linz, 29. September 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23.05.2025, GZ: BHWL/925180008411/25, mit dem eine Ermahnung, wegen zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), ausgesprochen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.08.2025 fortgesetzt am 23.09.2025

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid wird ersatzlos behoben und das wider den Beschwerdeführer eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren wird gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.**

**II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 23.05.2025 der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde), GZ: BHWL/925180008411/25, wurden dem Beschwerdeführer (Bf) zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgeworfen. In Spruchpunkt 1 des Bescheides wird dem Bf angelastet, er sei am 17.01.2025 um 13:45 Uhr in C-Straße, auf der Abfahrtsrampe D__ in Fahrtrichtung E__ mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.

In Spruchpunkt 2 des Bescheides wird dem Bf vorgehalten, er habe am 17.01.2025 um 13:45 Uhr in C-Straße, auf der Abfahrtsrampe D__ in Fahrtrichtung E__ Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs bei einem Verkehrsunfall beschädigt und in ihrer Lage verändert und er habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter unter Bekanntgabe seiner Identität verständigt. Beschädigt sei ein fluoreszierender Leitwinkel (gelb/rot) worden.

Er habe dadurch zu Spruchpunkt 1. § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) und zu Spruchpunkt 2. § 99 Abs. 2 lit. e Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 i.V.m. § 31 Abs. 1 StVO 1960 verletzt. Von einer Strafe werde abgesehen und eine Ermahnung erteilt.

Begründend führte die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, der Bf habe den Verkehrsunfall, der sich um 13:45 Uhr auf der A1 West-Autobahn in Fahrtrichtung E__ ereignet habe und wobei eine Leitschiene beschädigt worden sei, um 15:00 Uhr bei der PI F__ gemeldet. Da im vorliegenden Fall die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf gering sei, werde von der Verhängung einer Strafe abgesehen und erfolge unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 26.06.2025, in welcher der Bf zusammengefasst vorbringt, die Meldung des Verkehrsunfalles bei der PI F__ sei schon um 14:25 Uhr und somit ohne unnötigen Aufschub erfolgt.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt mit Vorlageschreiben vom 17.07.2025 dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.08.2025 fortgesetzt am 23.09.2025. In der Verhandlung am 19.08.2025 war weder der Bf noch die belangte Behörde anwesend. Teilgenommen haben der Beschwerdeführervertreter, der mitteilte, dass der Bf die vom Beschwerdeführervertreter per Mail an ihn übermittelte Ladung nicht erhalten habe. In dieser Verhandlung wurde Inspektor G__ als Zeuge einvernommen.

In der am 23.09.2025 fortgesetzten Verhandlung waren der Bf, sein Rechtsanwalt und für die belangte Behörde H__ anwesend. In dieser fortgesetzten Tagsatzung wurden als Zeuge Inspektor I__ und der Bf befragt. Vorgelegt wurden vom Bf, die Verkehrsunfallbestätigung der Autobahnpolizei J__ zum Beweis dafür, dass der Unfall schon um 14:25 Uhr am 17.01.2025 gemeldet wurde, als Beilage./1, ein Screenshot den der Bf am 17.01.2025 um 16:00 Uhr von seiner Google Maps Abfrage gemacht hat, zum Beweis, dass „Google Maps" die Polizeidienststelle F__ als nächste Polizeidienststelle angezeigt hat, als Beilage./2, zwei Lichtbilder, zeigend die Örtlichkeit nach der Abfahrtsrampe als Sammelbeilage./3 und einen am 22.09.2025 vom Bf angefertigten Auszug von Google Maps zum Beweis, dass Google Maps den Polizeiposten Vorchdorf gar nicht anzeigt, als Beilage./4.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Der Bf fuhr am 17.01.2025 um 13:45 Uhr mit seinem Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa auf der A1-Westautobahn in Fahrtrichtung E__. Er fuhr an der K-Straße von der Autobahn ab. Dabei kam er auf dem feuchten Straßenbelag bei Straßenkilometer 206,82 ins Rutschen und es trug ihn nach draußen, sodass er auf dem neben der Abfahrtsrampe situierten Feld mit seinem Fahrzeug zu liegen kam. Der Bf beschädigte bei diesem Unfall einen Leitpflock und einen fluoreszierenden Leitwinkel. Im Feld entstand aufgrund des Unfallgeschehens ein Flurschaden.

II.1.2. Nach dem Unfall stieg der Bf aus seinem Auto aus und stellte fest, dass sein Fahrzeug an der linken Seite stark beschädigt war. Der Bf rief in weiterer Folge seinen Versicherungsvertreter an, um diesen zu fragen, was er machen sollte. Von diesem erhielt er die Information, dass er den Unfall sofort der Polizei zu melden hat. Der Bf wusste nicht, wo sich die vom Unfallort nächstgelegene Polizeidienststelle befindet. Deshalb befragte er mit seinem Mobiltelefon „Google

Maps" und es wurde ihm von „Google Maps" als nächste Polizeidienststelle F__ und nicht die Polizeidienststelle Vorchdorf angezeigt. Der Bf verließ in weiterer Folge die Unfallstelle, um zur Polizeidienststelle F__ zu fahren und den Verkehrsunfall persönlich zu melden.

II.1.3. Bevor der Bf zum Polizeiposten nach F__ fuhr, machte er noch einen Zwischenhalt in seiner Wohnung in L-Straße. Für diesen Zwischenhalt entschied sich der Bf deshalb, weil sein Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa nicht mehr verkehrs- und betriebssicher war, da der Seitenspiegel durch den Unfall beschädigt wurde. Deshalb wollte der Bf auf seinen Zweitwagen umsteigen.

II.1.4. Bei seiner Fahrt weg von der Unfallstelle zu seiner Wohnung nahm der Bf im nach der Abfahrt von der A1 Westautobahn situierten Kreisverkehr nicht die Ausfahrt in Fahrtrichtung M__/N__, sondern er verließ den Kreisverkehr erst an der letzten Ausfahrt in Richtung O__/D__. In Fahrtrichtung P__ ist die Polizeidienststelle Vorchdorf linker Hand in einer Entfernung von nur rund 50 – 80 Meter vom Kreisverkehr gelegen. Da der Bf aber nicht in diese Fahrtrichtung fuhr und sich im Bereich der Autobahnabfahrt sowie des Kreisverkehrs auch kein Hinweisschild mit der Aufschrift „Polizei" befindet, nahm er die Polizeidienststelle Vorchdorf nicht wahr.

II.1.5. Zuhause rief der Bf um 14:15 Uhr bereits bei der Polizei in F__ an. Er meldete seinen Unfall mit dem dabei auf der Westautobahn bei der Abfahrtsrampe D__ eingetretenen Sachschaden und teilte mit, dass er gleich persönlich zur weiteren Unfallsmeldung zum Polizeiposten F__ kommen werde. Auf die Frage von Inspektor Q__, der das Telefonat entgegennahm, weshalb er nicht auf der zum Unfallort nächstgelegenen Polizeidienststelle in Vorchdorf den Unfall gemeldet hat, erwiderte der Bf, dass es nach seinem Kenntnisstand in D__ keine Polizeidienststelle gibt.

II.1.6. Nachdem der Bf zuhause noch die Schäden an seinem Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa fotografierte, um diese der Polizei in F__ zu zeigen, stieg er auf sein Zweitauto um und fuhr mit diesem zum Polizeiposten F__.

II.1.7. Kurz nach dem Eintreffen des Bf am Polizeiposten F__ nahm Inspektor Q__ bereits um 14:25 Uhr den Unfall mit den daraus resultierenden Schäden auf. Inspektor Q__ teilte dem Bf im Zuge der Unfallaufnahme mit, dass sich dieser auch mit der für die Unfallaufnahme grundsätzlich zuständigen Autobahnpolizei J__ in Verbindung zu setzten hat.

Nach der Unfallaufnahme verließ der Bf den Polizeiposten, er wurde kurz darauf aber von Inspektor Q__ angerufen und gebeten, nochmals zum Polizeiposten F__ zurückzukommen, um einen Alkovortest zu machen. Diesem Ersuchen entsprach

der Bf und es wurde um 15:00 Uhr am Polizeiposten F__ ein Alkovortest gemacht, der negativ verlief.

II.1.8. Für die Aufnahme des gegenständlichen Unfalles war die Autobahnpolizei J__ zuständig. Die ASFINAG hat bereits am 17.01.2025 um 14.07 Uhr bei der Landesleitzentrale der Autobahnpolizei den gegenständlichen Sachschaden auf der A1 Westautobahn Str.km. 206,82 im Bereich der Abfahrtsrampe D__ gemeldet. Inspektor R__ von der Autobahnpolizei J__ traf bereits um 14.26 Uhr mit seinem Kollegen am Unfallort ein. Sie fanden am Vorfallsort das Kennzeichen aaa des Fahrzeuges des Bf. Inspektor R__ führte eine Kennzeichenabfrage durch und stellte dabei fest, dass es sich um das Kennzeichen eines auf den Bf zugelassenen Fahrzeuges handelt. Durch die Vornahme einer Meldeabfrage eruierte Inspektor R__ die Wohnanschrift des Bf. In weiterer Folge nahmen Inspektor R__ und sein Kollege mit der örtlich zuständigen Streifenpolizei, das ist die Polizei S__, telefonischen Kontakt auf und baten diese zum Wohnort des Bf zu fahren, um nachzusehen, ob der Bf und das beim Unfall beteiligte Fahrzeug dort anzutreffen sind.
T__ und sein Kollege fuhren in weiterer Folge auch nach L-Straße zur Wohnadresse des Bf, an der sie um 14.40 Uhr eintrafen. Den Bf trafen Inspektor R__ und sein Kollege an dessen Wohnadresse nicht an, weil dieser zu dieser Zeit bereits am Polizeiposten F__ saß, um den Unfall zu melden.

Um 14:50 Uhr rief Inspektor Q__ sodann bei der Autobahnpolizei J__ an und informierte diese darüber, dass der Bf den gegenständlichen Unfall bereits auf der Polizei in F__ gemeldet hatte.

II.1.9. Als der Bf nach der Absolvierung des Alkovortestes wieder nach Hause zurückkehrte, rief er um 15:30 Uhr bei der Autobahnpolizei in J__ an, so wie ihm dies zuvor Inspektor Q__ sagte (siehe II.1.7.). Die Autobahnpolizei J__ sicherte dem Bf einen Rückruf zu, der auch um 16.15 Uhr erfolgte. Die Autobahnpolizei J__ bat den Bf persönlich nach J__ zur Autobahnpolizei zu kommen. Deshalb machte sich der Bf mit seinem Zweitauto auf den Weg nach J__ auf, wo er um 17.20 Uhr auf der Autobahnpolizei eintraf.

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Im Zentrum der Beweiswürdigung steht die Beurteilung der Frage, wann der Bf seinen Verkehrsunfall am 17.01.2025 nun tatsächlich bei der Polizei gemeldet hat. In der Anzeige der Autobahnpolizei J__, die Inspektor G__ verfasst hat, steht, dass die Kontaktaufnahme mit dem Beschuldigten am 17.01.2025 um 15:00 Uhr erfolgte. Inspektor G__ räumte im Zuge seiner Zeugenbefragung unumwunden ein, dass ihm bezüglich der Zeitangabe mit 15:00 Uhr ein Formfehler unterlaufen ist und ihn der Beschwerdeführer, als er zum Polizeiposten in J__ kam,

davon in Kenntnis setzte, dass er den Verkehrsunfall bereits um 14:25 Uhr beim Polizeiposten F__ gemeldet hatte.

II.2.2. Der Zeuge Inspektor I__ konnte dem Landesverwaltungsgericht berichten, dass der Bf zur Unfallmeldung bereits um 14:25 Uhr am Polizeiposten F__ erschienen ist. Aufgrund dieser Aussagen der Polizeibeamten R__ und Q__, sowie aufgrund der Verkehrsunfallbestätigung (Beilage./1), auf der auch steht, dass der Unfall um 14:25 Uhr entgegengenommen wurde, hat sich die Verantwortung des Bf, wonach er seinen Verkehrsunfall bereits um 14:25 Uhr persönlich bei der Polizeidienststelle F__ gemeldet hat, als richtig bestätigt.

II.2.3. Glaubwürdig war für das Landesverwaltungsgericht auch die Schilderung des Bf, dass er nicht wusste, welche Polizeidienststelle der Unfallstelle am nächsten lag. Schlussendlich wollte der Bf persönlich den Unfall bei der Polizei melden, was durch das Faktum, dass der Bf nach U__ zur Polizei fuhr, belegt ist. Für das Landesverwaltungsgericht war daher kein plausibler Grund erkennbar, der einen Grund zur Annahme gegeben hätte, dass der Bf bewusst nicht zur nächstgelegenen Polizeidienststelle in Vorchdorf gefahren ist. Vielmehr konnte der Bf überzeugend darstellen, dass er die Polizeidienststelle in Vorchdorf nicht kannte und sich aufgrund des Ergebnisses seiner Abfrage bei „Google Maps" für die Polizeidienststelle in U__ entschied.

Wenn man von der Autobahn abfährt und so wie der Bf im Kreisverkehr die letzte Ausfahrt in Richtung O__/D__ nimmt, dann fährt man an der Polizeidienststelle in Vorchdorf nicht vorbei. Man kann vom Kreisverkehr aus zwar das Zeichen des österreichischen Roten Kreuzes, das im selben Gebäude wie die Polizeidienststelle Vorchdorf liegt, gut erkennen. Im Bereich des Kreisverkehrs und der Autobahnabfahrt befindet sich aber, wie sich aus der Lichtbildbeilage./3 erschließen lässt, kein Hinweisschild, das auf die nach der Ausfahrt im Kreisverkehr in Richtung P__ rund 50 bis 80 Meter linker Hand gelegene Polizeidienststelle hinweist. Deshalb war für das Landesverwaltungsgericht die Darstellung des Bf, wonach er im Kreisverkehr fahrend die Polizeidienststelle Vorchdorf nicht wahrnahm, nachvollziehbar.

Man kann in diesem Zusammenhang auch die Schocksituation, die unmittelbar nach dem Unfall beim Bf wohl noch vorlag, nicht unberücksichtigt lassen. Bedenkt man, dass der Bf im Telefonat mit Inspektor Q__ um 14:15 Uhr auch noch darauf beharrte, dass es in D__ keine Polizeidienststelle gibt, so kann man mit Sicherheit davon ausgehen, dass der Bf die Polizeidienststelle in Vorchdorf nicht kannte und auf diese auch beim Abfahren von der Autobahn nicht aufmerksam wurde.

II.2.4. Die Feststellung, dass der Bf seinen Verkehrsunfall bereits um 14:15 Uhr telefonisch beim Polizeiposten U__ gemeldet hat, konnte aufgrund der Aussage des Zeugen Inspektor I__ zweifelsfrei getroffen werden. Auffallend war, dass der

Bf diesen Anruf um 14:15 Uhr nicht erwähnt hat, obwohl er zuvor mehrmals gefragt wurde, warum er den Unfall nicht sofort telefonisch bei der Polizei gemeldet hat. Der Bf konnte das Landesverwaltungsgericht aber schlussendlich davon überzeugen, dass er sich selbst am Verhandlungstag nicht mehr sicher war, ob er am Polizeiposten U__ angerufen hat. Der Bf zog sich darauf zurück, dass es so gewesen sein muss, wenn sich der Zeuge Q__ an den Anruf erinnern kann. Logisch war sodann für den Bf, dass er wahrscheinlich von zuhause aus bei seinem Zwischenstopp die Polizei schon vorab telefonisch darüber informierte, gleich persönlich nach U__ zu kommen, um den Verkehrsunfall zu melden.

Für das Landesverwaltungsgericht hat der Bf glaubwürdig dargestellt, dass er diesen Anruf am Polizeiposten U__ einfach vergessen hat. Die Tatsache, dass der Bf offenbar noch um 10 Minuten früher, nämlich schon um 14:15 Uhr, den Unfall bei der Polizei gemeldet hat, gereicht ihm zum Vorteil, sodass sich mit den logischen Denkgesetzen ein bewusstes Verschweigen dieses Telefonates nicht erklären lässt. Insgesamt sah das Landesverwaltungsgericht daher, weil der Bf dieses Telefonat offenbar vergessen und nicht bewusst verschwiegen hat, keinen Anlass, am Wahrheitsgehalt der übrigen Erzählung des Bf zum Unfallshergang bis zur polizeilichen Meldung, Zweifel zu hegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Grundlagen

§ 4 Abs. 5 StVO lautet:

*„§ 4. Verkehrsunfälle.*
*[...]*

*(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.*
*[...]*

*§ 31 StVO lautet:*

*IV. ABSCHNITT.*

*Regelung und Sicherung des Verkehrs.*

*A. Gemeinsame Bestimmungen.*

*§ 31. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs.*

*(1) Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen,*

*Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) dürfen nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden.*

*(2) Es ist verboten, an den in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge, geschäftliche Anpreisungen oder dgl. anzubringen. Dies gilt jedoch nicht für das Anbringen von Tabellen für Preise von Taxi- und Ausflugsfahrten unter den in § 96 Abs. 4 genannten Straßenverkehrszeichen, für die Nutzung der Rückseite der in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 lit. f sowie bei Vorliegen einer Bewilligung nach den §§ 82 bis 84.*

*(3) Die Behörde ist berechtigt, unbefugt an den in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen angebrachte Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge, geschäftliche Anpreisungen oder dgl. auf Kosten des für die Anbringung Verantwortlichen ohne weiteres Verfahren entfernen zu lassen.*

*§ 99 Abs. 2 lit. e StVO lautet:*

*§ 99. Strafbestimmungen*

*[...]*

*(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,*
*[...]*

*e) wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden."*

III.2. Für das gegenständliche Verfahren ist von Relevanz, ob das Anrufen bei der Polizei U__ um 14:15 Uhr, sowie die persönliche Meldung des Verkehrsunfalles mit Sachschaden um 14:25 Uhr, als rechtzeitig iSd Formulierung „ohne unnötigen Aufschub" zu qualifizieren sind und ob sich die Tatsache, dass der Bf nicht zur der Unfallörtlichkeit nächstgelegenen Polizeidienststelle Vorchdorf gefahren ist, zu dessen Nachteil auswirkt.

III.2.1. Zu Spruchpunkt 1/ Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO:

Nach der Judikatur des VwGH ist die Dauer der im Gesetz mit der Formulierung „ohne unnötigen Aufschub" beschriebenen Zeitspanne einer exakten Bestimmbarkeit nicht zugänglich. Die Frage, ob die Erstattung der Meldung nötiger- oder unnötigerweise aufgeschoben wurde, sei nach der Lage des Einzelfalles zu beurteilen (VwGH 26.06.1974, 1925/73, ZVR 1975/129).

Der VwGH sprach weiters aus, dass die Auslegung der Gesetzesstelle „ohne unnötigen Aufschub" nach strengen Gesichtspunkten zu erfolgen hat und eine erst

4 1/2 Stunden nach dem Unfall erstattete Meldung ohne Notsituation nicht mehr als „ohne unnötigen Aufschub" angesehen werden kann (VwGH 25.09.1974, 751/74, ZVR 1975/129).

Unter „ohne unnötigen Aufschub" kann nur verstanden werden, dass die Meldung über einen VU nach Durchführung der am Unfallort notwendigen, durch das Gebot der Verkehrssicherheit erforderlich erscheinenden Maßnahmen bzw. nach vergeblichem Versuch des Identitätsnachweises zu erfolgen hat (VwGH 12.11.1970; 1771/69, ZVR 1971/134).

Der VwGH geht davon aus, dass die Polizei gerufen werden muss, sobald die notwendigen Maßnahmen an der Unfallstelle gesetzt worden sind. Wie sie zu rufen ist, stellt das Gesetz nicht dar. Auf der Hand liegt in diesem Zusammenhang, dass dem Betroffenen jedenfalls jene Zeit verbleiben muss, die er benötigt, um die Polizei zu rufen. Dies kann bei persönlicher Vorsprache jene Zeit sein, die auf dem Weg zur Polizei verstreicht.

Der Bf hat nach dem festgestellten Sachverhalt bereits ½ Stunde nach seinem Verkehrsunfall mit dem Polizeiposten U__ telefoniert und vorab seinen Verkehrsunfall mit Sachschaden gemeldet und angekündigt, dass er gleich zur persönlichen Meldung zur Polizeidienststelle nach U__ kommt. Der Bf ist nach den Sachverhaltsfeststellungen auch bereits um 14:25 Uhr, sohin nur 40 Minuten nach dem Verkehrsunfall, bei der Polizei U__ persönlich zur Unfallaufnahme vorstellig geworden und es wurde der Unfall mit den daraus resultierenden Schäden im Vermögen eines Dritten gemeldet. Auch die weitere Anweisung des erhebenden Beamten, dass er noch mit der grundsätzlich zuständigen Autobahnpolizei J__ Kontakt aufnehmen muss, befolgte der Bf. Eine ordnungsgemäße Schadensabwicklung war somit gewährleistet und der Schutzzweck der gegenständlichen Norm wurde eingehalten.

Zu prüfen bleibt, ob die Erstattung der Meldung nötiger- oder unnötigerweise dadurch aufgeschoben wurde, dass der Bf nicht die der Unfallörtlichkeit nächstgelegene Polizeidienststelle in Vorchdorf aufsuchte. Auch der Zwischenstopp an seiner Wohnadresse, die auf dem Weg Richtung U__ liegt, ist auf seine rechtliche Konsequenz zu hinterfragen.

Da der Bf nicht wusste, dass sich die vom Unfallort nächstgelegene Polizeidienststelle in Vorchdorf und nicht in U__, wie sich für den Bf aus „Google Maps" ergab, befindet, hat er die polizeiliche Meldung nicht unnötigerweise aufgeschoben und erfolgte diese beginnend mit dem Telefonanruf um 14:15 Uhr ohne unnötigen Aufschub. Auch durch seinen notwendigen Zwischenstopp an seiner Wohnadresse, der dazu diente auf sein Zweitauto umzusteigen, da das Unfallsfahrzeug nicht mehr verkehrs- und betriebssicher war, wurde die polizeiliche Meldung nicht unnötigerweise aufgeschoben. Schlussendlich hat der Bf

nach den Sachverhaltsfeststellungen bereits von zuhause aus um 14:15 Uhr den Polizeiposten U__ angerufen und den Unfall mit dem dabei auf der Westautobahn entstandenen Sachschaden gemeldet.

Insgesamt hat der Bf auch im Lichte der strengen Judikatur des VwGH rechtzeitig, ohne unnötigen Aufschub den Verkehrsunfall mit Sachschaden gemeldet und somit den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 5 StVO nicht verwirklicht.

III.2.2. Zu Spruchpunkt 2/ Übertretung des § 99 Abs. 2 lit. e StVO i.V.m. § 31 Abs. 1 StVO:

Wesentlicher Zweck der Regelung des § 99 Abs. 2 lit. e iVm § 31 Abs. 1 StVO ist eine rasche Verständigung der in Betracht kommenden Stellen und nicht das Strafbedürfnis, damit diese Stellen in die Lage versetzt werden, unverzüglich zunächst verkehrssichernde Maßnahmen zu treffen und im Übrigen die Behebung des Schadens veranlassen zu können, zumal manche Beschädigungen von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, zB eine Beschädigung von den Vorrang regelnden oder anderen wichtigen Straßenverkehrszeichen oder von automatischen Lichtsignalanlagen, eine erhebliche Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bewirken können. Daher ist eine Person, die zwar bei einem Verkehrsunfall eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs beschädigt hat und anschließend aber Fahrerflucht begeht, unter der Voraussetzung, dass die Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers von einer anderen Person gemeldet worden ist, im Hinblick auf die vorherigen Ausführungen (wesentlich ist zunächst die Verständigung, nicht die Bestrafung) zwar von der hier behandelten Strafdrohung (Abs. 2 lit. e) befreit, unterliegt jedenfalls aber der Strafbestimmung nach Abs. 2 lit. a (sh dazu Pürstl, StVO-ON15.00 § 99 [Stand 01.10.2019, rdb.at] Rz 15).

Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu bereits ausgesprochen, es sei im Gegensatz zu § 4 Abs. 5 StVO (Verständigungspflicht nach Verkehrsunfällen) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 99 Abs. 2 lit. e (wie sich auch aus den Materialien zu dieser Gesetzesstelle ergebe) nicht erforderlich, dass der Beschädiger selbst oder sein Bote die Verständigung der in dieser Gesetzesstelle angeführten Stellen vornehme, vielmehr stehe aus Gründen der Verkehrssicherheit die Raschheit der Verständigung, die auch durch am Geschehen Unbeteiligte und ohne Initiative des Beschädigers erfolgen könne, im Vordergrund (VwGH 11.08.2005, 2005/02/0057).

Fallbezogen hat die ASFINAG bereits am 17.01.2025 um 14.07 Uhr bei der Landesleitzentrale der Autobahnpolizei den gegenständlichen Sachschaden auf der A1 Westautobahn Str.km. 206,82 im Bereich der Abfahrtsrampe D__ gemeldet. Inspektor R__ von der Autobahnpolizei J__ traf bereits um 14.26 Uhr mit seinem Kollegen am Unfallort ein. Sie fanden am Vorfallsort das

Kennzeichen aaa des Fahrzeuges des Bf und erhielten aufgrund einer Zulassungsabfrage Kenntnis von seiner Identität. Unabhängig davon, dass auch der Bf die Beschädigung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs ohnehin ohne unnötigen Aufschub, nämlich telefonisch bereits um 14:15 Uhr vornahm, ist der Bf von der Strafdrohung des § 99 Abs. 2 lit. e StVO befreit, weil die zuständige Autobahnpolizei J__ bereits aufgrund der um 14:07 Uhr erfolgten Unfallmeldung der ASFINAG von den Beschädigungen der Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs und schlussendlich auch von der Identität des Bf als Beschädiger Kenntnis erlangte.

Selbst wenn die ASFINAG den Unfall und die Beschädigungen nicht gemeldet hätte, liegt eine Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des 99 Abs. 2 lit. e StVO i.V.m. § 31 Abs. 1 StVO nicht vor, weil der Bf den Unfall und die Beschädigungen um 14:15 Uhr telefonisch und sodann persönlich ab 14:25 Uhr auf der Polizeidienststelle U__ gemeldet hat. Die Meldung der Beschädigungen durch den Bf erfolgte rechtzeitig und ohne unnötigen Aufschub.

Zusammenfassend ist der Bf somit rechtzeitig, ohne unnötigen Aufschub der gesetzlichen Meldepflicht nachgekommen und liegt kein rechtswidriges Handeln vor, mit dem die ausgesprochene Ermahnung begründet werden könnte.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen in der Entscheidung umfassend zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, wann eine Unfallsmeldung bzw. Meldung einer Beschädigung der Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs ohne unnötigen Aufschub erfolgt ist, ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösende Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist in Bezug auf das Delikt nach § 4 Abs. 5 StVO (Spruchpunkt 1) nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte (gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO beträgt die Höchststrafe 726 Euro) sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro – gegenständlich eine Ermahnung - verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

1. Zum Delikt nach § 4 Abs. 5 StVO (Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

2. Zum Delikt nach § 99 Abs. 2 lit. e StVO i.V.m. § 31 Abs. 1 StVO (Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner